

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 27. Januar 2009

03227

Inhalt

16.12.2008	Verordnung über die Veränderungssperre IV-29/3 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	10
16.12.2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-117a im Bezirk Neukölln, Ortsteil Gropiusstadt.	11
17.12.2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-3 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschönevide.	12
6.1.2009	Zehnte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten 2130-3-25; 2130-3-32	13
13.1.2009	Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU). 2 030-2-70	14
13.1.2009	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 82a Absatz 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 301-29	19
19.1.2009	Verordnung über die Veränderungssperre 1-40/15 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	19
20.1.2009	Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Rechtsanwaltskammer Berlin 2013-1-2	20

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung
über die Veränderungssperre IV-29/3
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Sredzkistraße 59/Rykestraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Übersichtspläne mit den Grenzen des räumlichen Geltungsreichs der Veränderungssperre liegen zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e
Bezirksbürgermeister

Michail N e l k e n
Bezirksstadtrat für Kultur,
Wirtschaft und Stadtent-
wicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-117a im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Gropiusstadt

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-117a vom 13. Februar 2008 für das Grundstück Lipschitzallee 50 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Gropiusstadt, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-3
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide

Vom 17. Dezember 2008

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 9-3 vom 17. Mai 2006 mit dem Deckblatt vom 1. August 2006, zuletzt geändert am 27. November 2007, für das Gelände zwischen Wilhelminenhofstraße, Laufener Straße, den Flurstücken 122 und 150, Gemarkung 515, Flur 479, Spree, den Grundstücken Wilhelminenhofstraße 83 sowie der Laufener Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r
 Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r
 Bezirksstadtrat für Bauen und
 Stadtentwicklung

Zehnte Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung
von Sanierungsgebieten

Vom 6. Januar 2009

Auf Grund des § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Artikel I

Die Neunte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 21. September 1993 (GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan der Anlage 2 dargestellt.“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 3 zu § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Zehnte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 18. November 1994 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 und 9 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1, 3-7 und 9-11“ durch die Angabe „3-7 und 10-11“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 wird aufgehoben.
3. Die Anlagen 1 und 9 zu § 1 Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel III

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Harald W o l f

Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin
für Stadtentwicklung

Verordnung

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung

(VO Laufbahnbefähigung EU)

Vom 13. Januar 2009

Auf Grund des § 22a Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten auf Antrag als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22). Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen nach Artikel 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

(3) Berufsqualifikation im Sinne dieser Verordnung ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b oder c, Absatz 3, des Artikels 12 oder des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in seinem Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers Absatz 2 entspricht und
3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinne des § 4 Absatz 3 aufweist.

Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme und Ausübung durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) Für die Laufbahn des einfachen und mittleren Dienstes bedarf es eines Befähigungsnachweises

1. einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, der Allgemeinkenntnisse bescheinigt, oder
2. einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne des Artikels 11 Buchstabe b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird oder
3. einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder
4. der Ausübung des Berufs in einem Mitgliedstaat als Vollzeitbeschäftigung während drei aufeinanderfolgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.

(3) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bedarf es

1. eines Zeugnisses, das nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG ist, erteilt wird und welches gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird oder
2. eines Zeugnisses, das nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung erteilt wird, welches gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

(4) Für die Laufbahn des höheren Dienstes bedarf es eines Diploms, welches

1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erteilt wird, oder
2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird.

(5) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Artikels 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(6) Die vom Bund oder von einem anderen Bundesland zuerkannte Laufbahnbefähigung nach einem Verfahren auf Grund der Richtlinie nach § 1 Absatz 1 wird als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Land Berlin anerkannt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht.

(7) Die nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
6. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
7. ein Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
8. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.

§ 4

Bewertung der Qualifikationsnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer deutschen Laufbahnbefähigung zugeordnet werden kann. Anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob eine kürzere Ausbildungsdauer und/oder abweichende Ausbildungsinhalte im Sinne des Absatzes 3 bestehen.

(2) Ist beabsichtigt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (kürzere Ausbildungsdauer) oder
2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Berlin vorgeschrieben sind (abweichende Ausbildungsinhalte) oder
3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

§ 5

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (§ 6) oder von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 7) nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig zu machen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Qualifikationsnachweis für Laufbahnbefähigungen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, als Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nur anzuerkennen, wenn eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden.

(2) Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde durch. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen wird die Eignungsprüfung von der für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt, die hierfür auch eine andere Behörde bestimmen kann.

(3) Bei geregelten Laufbahnen gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für die Laufbahn notwendige Sachgebiete. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleiches mit den der Laufbahnbefähigung zugrunde liegenden Prüfungsgebieten festzulegen.

(4) Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung als unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten fehlenden Qualifikationen, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung fest. Sie kann weitere Bestimmungen zur Prüfung treffen, soweit diese Verordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine abschließenden Regelungen treffen.

(5) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung kann auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem anderen Land auch von einem darin bestimmten Prüfungsamt nach dessen Prüfungsvorschriften abgenommen werden.

§ 7

Anpassungslehrgang

(1) Ein Anpassungslehrgang vermittelt die Aufgaben der angestrebten Laufbahn unter der Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung. Er kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs obliegen der zuständigen Behörde, die hierfür auch eine andere Behörde bestimmen kann.

(3) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung

der fehlenden Qualifikationen im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Zur Bewertung wird die Notenskala des § 21 des Laufbahngesetzes herangezogen. Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

(5) Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die zuständige Behörde, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller festgelegt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis, welches durch das als Anlage 1 beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen.

§ 8

Bescheid

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Monate. Die fehlenden Qualifikationen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 5 bis 7, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts.

(3) Im Falle einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,

2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder aus sonstigen Gründen für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet erscheint.

§ 9

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn erworben. Über den Erwerb der Befähigung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung nach der Anlage 2 auszuhändigen.

§ 10

Ausführungsvorschriften

Die für die Ausführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres und Sport

Anlage 1 zu § 7 Absatz 5

Vertrag

zwischen
dem Land Berlin, – vertreten durch –
und
Herrn/Frau
geboren am
wohnhaft
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau wird für die Zeit vom bis zum Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und des § 7 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn zu erwerben, die ihm/ihr anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise noch fehlen. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Inhaberin oder Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die fehlenden Qualifikationen nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit vermittelt werden können.

(3) Folgende fehlende Qualifikationen wurden bei Herrn/Frau festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser fehlenden Qualifikationen. Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herrn/Frau der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Herr/Frau hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

Berlin, den

.....
Unterschrift der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
des Anpassungslehrgangs

.....
Vertreter/Vertreterin des Landes Berlin

Bescheinigung
über den Erwerb der Laufbahnbefähigung
auf Grund einer Berufsqualifikation
nach der Richtlinie 2005/36/EG¹

Auf Grund des § 9 VO Laufbahnbefähigung EU² wird bescheinigt, dass
 Herr/Frau.....geboren am.....
 auf Grund folgender Qualifikationsnachweise³⁾

.....
 ggf: ⁴⁾
 und nach Ablegung einer Eignungsprüfung ⁵⁾

.....
 oder: ⁴⁾
 nach Teilnahme an einem Anpassungslehrgang ⁶⁾

.....
 die Befähigung für die Laufbahn ⁷⁾

.....
 erworben hat.

Senatsverwaltung für

Berlin, den

Unterschrift /
 Dienstsiegel

Erläuterungen (nicht Inhalt der Bescheinigung):

- 3) Die Bezeichnungen der Qualifikationsnachweise (§ 3 Absatz 2 Nummer 3, 5 bis 7 VO Laufbahnbefähigung EU) sind anzuführen.
 4) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
 5) Angabe der Art der Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU).
 6) Bezeichnung des Anpassungslehrgangs (§ 7 VO Laufbahnbefähigung EU).
 7) Bezeichnung der jeweiligen Laufbahn einfügen.

1 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22)
 2 Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14)

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung nach § 82a Absatz 8 des Gesetzes über
die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom 13. Januar 2009

Auf Grund des § 82a Absatz 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 82a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird auf die Senatsverwaltung für Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Gisela v o n d e r A u e

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Justiz

Verordnung

über die Veränderungssperre 1-40/15
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 19. Januar 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Brunnenstraße 139 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, für das die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Rechtsanwaltskammer Berlin

Vom 20. Januar 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung werden von Prüflingen

- gemäß § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte vom 22. November 1995 (ABl. 1996 S. 99), die zuletzt durch Anordnung vom 24. September 2008 (ABl. S. 2663) geändert worden ist, sowie
- gemäß § 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

folgende Gebühren erhoben:

1. für die Zwischenprüfung 30 Euro,
2. für die Abschlussprüfung 40 Euro.

Für Prüflinge gemäß § 43 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ist die Prüfung gebührenfrei.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird auch bei einer Wiederholungsprüfung erhoben.

(3) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt oder tritt der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, beträgt die Gebühr 20 Euro.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von 360 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird auch bei einer Wiederholungsprüfung erhoben. Ist der Prüfling von einzelnen Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen befreit, beträgt die Gebühr 200 Euro.

(3) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt oder tritt der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, beträgt die Gebühr 100 Euro.

§ 4

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossenen gebührenpflichtigen Amtshandlungen gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Rechtsanwaltskammer Berlin vom 22. Dezember 1984 (GVBl. 1985 S. 86), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Gisela v o n d e r A u e
Senatorin für Justiz